

# **Verbandssatzung**

## **des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe Sitz Kottendorf, 96151 Breitbrunn**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe erläßt folgende mit Schreiben des Landratsamtes Haßberge vom 08.05.1991 Nr. I/2 – 863 /1-1 rechtsaufsichtlich genehmigte

### **Verbandssatzung**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1**

###### **Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen  
„Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe.“  
Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 96151 Kottendorf, Gemeinde Breitbrunn.

##### **§ 2**

###### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind  
die Stadt Baunach  
und die Gemeinden Breitbrunn, Ebelsbach, Kirchlauter und Lauter
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluß eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigen Grund zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.

### § 3

#### **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis umfaßt

1. das Gebiet der Gemarkungen Dorgendorf, Priegendorf und der Teil Godelhof/Godeldorf der Gemarkung Appendorf (alle Stadt Baunach),
2. das Gebiet der Gemeinde Breitbrunn,
3. die Gemarkung Rudendorf (Gemeinde Ebelsbach),
4. die Gemarkungen Kirchlauter, Pettstadt und Neubrunn (Gemeinde Kirchlauter),
5. das Gebiet der Gemeinde Lauter.

### § 4

#### **Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Die Versorgung von noch zu erschließenden Neubaugebieten obliegt dem ZV nur, soweit sie mit den vorhandenen Einrichtungen möglich ist. Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, sich vor Ausweisung neuer Baugebiete von der Möglichkeit der Wasserversorgung zu überzeugen.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### § 5

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Versammlung,
2. der Verbandsausschuß,
3. der Verbandsvorsitzende.

## **§ 6**

### **Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der Wasseranschlüsse im Bereich des Verbandsmitgliedes. Für je angefangene 125 Anschlüsse entsendet das Verbandsmitglied je einen Vertreter in die Verbandsversammlung.  
Eine durch Änderung der Zahl der Anschlüsse sich ergebende Erhöhung oder Verminderung der Vertreter eines Verbandsmitgliedes wirkt sich erst im darauffolgenden Jahr aus.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Vorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluß der Vertreterorgane aus wichtigen Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 7**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit , Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz oder das Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt beantragt. Im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz sowie das Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 8

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayer. Landesamts für Wasserversorgung und Gewässerschutz sowie das Wasserwirtschaftsamt Schweinfurt, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

## § 9

### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluß gefaßt werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlußfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlußunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefaßt; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlußbuch einzutragen und von

dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einen Beschluß nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluß der Sitzung verlangen, daß das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Versammlung**

- (1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für
  1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
  3. die Beschlußfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
  4. die Beschlußfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
  5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung des Jahresabschlusses;
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  8. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
  9. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
  10. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
  
- (2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuß nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlußfassung über
  1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
  2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 5.000,-- DM mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt;
  3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltsarbeiten.

Die Versammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuß übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

## **§ 11**

### **Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Versammlung angehören, erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

## § 12

### **Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Bürgermeistern der Verbandsmitglieder.
- (2) Ihre amtlichen Vertreter sind auch die Stellvertreter im Verbandsausschuß.

## § 13

### **Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses**

Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

## § 14

### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

- (1) Der Verbandsausschuß ist zuständig
  1. die Beamten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes zu benennen, zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen oder zu versetzen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen;
  2. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.
  3. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
  4. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkraften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
- (2) Der Verbandsausschuß ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluß der Verbandsversammlung übertragen werden..

## § 15

### **Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses**

Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

## § 16

### **Wahl des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 17**

### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft des Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Im Rahmen der Geschäftsordnung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

## **§ 18**

### **Rechtsstellung des Vorsitzenden**

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

## **§ 19**

### **Dienstkräfte des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband hat das Recht Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluß Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen. Durch gesonderten Beschluß kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

## **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## **§ 20**

### **Anzuwendende Vorschriften**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

## **§ 21**

### **Haushaltssatzung**

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
  - a) die Angaben über die Umlagefestsetzung;
  - b) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
  - c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im Finanzplan bestimmt sind.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlußfassung in der Versammlung zu übermitteln.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 26 Abs. 1 bekanntgemacht.

## **§ 22**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach der Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

## **§ 23**

### **Kassenverwaltung**

Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter werden von der Versammlung bestellt. Sie dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

## **§ 24**

### **Jahresrechnung – Jahresabschluß, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Versammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Versammlung oder von einem Prüfungsausschuß binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuß ist aus der Mitte der Versammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.



- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Versammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlaßt der Vorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Haßberge.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Versammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 25**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge bekanntgemacht. Die Vereinsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge anordnen.

### **§ 26**

#### **Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde**

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Versammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Versammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Versammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Vereinsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 27**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der Wasseranschlüsse zu verteilen.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne daß dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf dem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 5 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

## **§ 28**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 15.05.1987 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.11.1988 außer Kraft.

Kottendorf, den 19.07.1991

Kirchner, Vorsitzender

Die Satzung wurde am 28.08.1991 im Amtsblatt Nr. 8 des LRA Haßberge unter Akt. Z. Nr. I/2 – 863/ 1-1 veröffentlicht.

Göller, Geschäftsführer

# **Satzung**

## **zur Änderung der Verbandssatzung vom 19.07.1991**

### **1. Änderungssatzung**

Aufgrund Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe folgende Satzung:

#### **§ 1**

§ 6 der Verbandssatzung erhält in Absatz 2 folgende Fassung.

Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der Wasserhausanschlüsse im Bereich des Verbandsmitgliedes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wasseranschlüsse eingebaute Wasserzähler haben und diese auch abgerechnet werden.

Für je angefangene 150 Anschlüsse entsendet das Verbandsmitglied je einen Vertreter in die Verbandsversammlung.

Eine durch Änderung der Zahl der Anschlüsse sich ergebende Erhöhung oder Verminderung der Vertreter eines Verbandsmitgliedes wirkt sich erst im darauffolgenden Jahr aus.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Hassberge in Kraft.

Kottendorf, den 26.05.2014

Verbandsvorsitzende, Gertrud Bühl

Die Satzung wurde am 18.06.2014 im Amtsblatt Nr. 10 des LRA Haßberge unter Akt. Z. Nr. I/2 – 863/ 1-1 veröffentlicht.

# **Satzung**

## **zur Änderung der Verbandssatzung vom 19.07.1991**

### **2. Änderungssatzung**

Aufgrund Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe folgende Satzung:

#### **§ 1**

§ 4 der Verbandssatzung erhält in Absatz 5 folgende Fassung.

Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig. Die Herstellungs-, Erneuerungs- und Reparaturkosten der überwiegend dem Brandschutz dienenden Hydranten sind von der jeweiligen Gemeinde zu tragen.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.

Kottendorf, den 04.05.2017

Verbandsvorsitzende, Gertrud Bühl

Die Satzung wurde am 24.05.2017 im Amtsblatt Nr. 6 des LRA Haßberge unter Akt. Z. Nr. I/2 – 863/ 1-1 veröffentlicht.

# **Satzung**

## **zur Änderung der Verbandssatzung vom 19.07.1991**

### **3. Änderungssatzung**

Aufgrund Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe folgende Satzung:

#### **§ 1**

§ 22 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung.

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge, Kostenbeiträge der Gemeinden nach § 4 Abs. 5 Satz 3 der Verbandssatzung und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Geschäftsjahr.

#### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.

Kottendorf, den 11.10.2017

Verbandsvorsitzende, Gertrud Bühl

Die Satzung wurde am 15.12.2017 im Amtsblatt Nr. 13 des LRA Haßberge unter Akt. Z. Nr. I/2 – 863/ 1-1 veröffentlicht.